-15936 Dahme/ Mark OT Gebersdorf, Gebersdorf 29-

-I. Schulze, 15936 Gebersdorf, Gebersdorf 29

Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde

Gebersdorf, 6.12.2016

Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf -Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming - Stellungnahme zur Stellungnahme der Verwaltung vom 7. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Stellungnahme der Verwaltung vom 7. November 2016 zu unserer Petition müssen wir Ihnen auf diesem Wege Folgendes mitteilen:

Unser Anliegen, mit dem wir uns mit dem Schreiben vom 15. September 2016 an sie wandten, wurde unzureichend behandelt. Wir haben den Eindruck, dass es bei der Verfassung der Stellungnahme gar keine Berücksichtigung fand.

Detailliert haben wir Ihnen unsere Situation geschildert. Dies wurde uns am 7. November 2016 (!) von Frau Gurske bestätigt. Bezug genommen hat die Verwaltung lediglich auf das Schreiben von Frau Radestock vom 29. September 2016.

In diesem Schreiben an Herrn Dr. Kalinka hat Frau Radestock lediglich darauf hingewiesen, dass am 22.09.2016 ein Schreiben an die Landrätin Frau Wehlan übergeben wurde, welches Sie in Kopie beigefügte, um ihn ergänzend zu informieren.

Die Ausführungen der Verwaltung erfassen nicht die Problematik, die wir in unserem ersten Schreiben verfasst haben und gehen nicht auf die beschriebenen Umstände ein.

Wir wünschen uns den Erhalt der Kindertagespflegeeinrichtung in der bisher zugelassenen Form - von 0 Jahren bis Schuleintritt.

Die Verwaltung schreibt: "Mit der Petition möchte Frau Radestock erreichen, dass die (…) Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming geändert wird.

Es ist falsch, wenn Sie behaupten, dass die Petentin von einer Kindertagesstätte spricht. Es hieß bei ihr nur: "Die Tagespflege Gebersdorf erinnert vom Charakter her sehr an eine Kindertagesstätte". Dies ist verständlicher Weise der Fall, da wie Sie wissen, die Einrichtung früher von der Erzieherin Birgit Niendorf als Kindertagesstätte geleitet wurde und nun als Kindertagespflege weitergeführt wird. Es entsteht ein völlig falscher Eindruck von der Situation und den betroffenen Personen.

-15936 Dahme/ Mark OT Gebersdorf, Gebersdorf 29-

Weiter bitten wir Sie, uns das angeführte Urteil des VG Potsdam (VG 7 L 1699/15 - Beschluss vom 12.11.2015) zur Verfügung zu stellen, da die Veröffentlichung innerhalb angemessener Zeit nicht eingesehen werden kann. Mit diesem Urteil wollen Sie belegen, dass die Vorbereitung der Kinder auf den Schuleintritt von der Kita vorgenommen wird.

Es besteht in Deutschland jedoch noch keine Pflicht zum Besuch einer Tageseinrichtung. Kinder, die zu Hause betreut werden, haben diese Vorbereitung auch nicht.

Dass unsere Kindertagespflege mit der Schule sehr gut zusammen arbeitet, ist Ihnen bestätigt worden: "Wir als Schule schätzen die stets gute Vorschule dieser Einrichtung (vgl. Zuarbeit der Grundschule Dahme/Mark). Auch hier entsteht der Eindruck, unser Schreiben vom 15. September findet keine Beachtung. Das ist keine objektive Einschätzung der Verwaltung. Eine Empfehlung für den Fachausschuss in dieser Art und Weise ist fragwürdig.

Das SGB VIII formuliert in § 22 einen gemeinsamen Förderungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieser Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Damit steht die Kindertagespflege **gleichrangig** neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Die Ebenbürtigkeit unterstreicht auch § 2 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes:

"Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend."

Vom Bundesministerium heißt es:

"Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Gemeinden) dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Den Kommunen kommt daher auch beim Ausbau der Kindertagespflege eine zentrale Rolle zu."

Wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Aktionsprogramm die Kindertagespflege gezielt fördern wollte, warum kommt von der Seite des Landkreises dann so wenig Unterstützung?

Potenziellen Tagespflegepersonen sollte ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgte damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union und wurde zu einem großen Teil aus ESF-Mitteln finanziert. Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen 30.000 Fachkräfte zu gewinnen, wurde das Programm in enger Kooperation mit den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Genauso wichtig ist es doch, die bereits qualifizierten Tagespflegepersonen zu unterstützen und die bestehenden Tagespflegeeinrichtungen zu erhalten.

Von der Senatsverwaltung Berlin heißt es zum Wahlrecht:

"Als Eltern können Sie entscheiden, welche Betreuungsform – Kita oder Kindertagespflege – Sie sich für Ihr Kind wünschen. Bei Bedarf können Sie die Kindertagespflege aber auch für ältere Kinder und für Schulkinder nutzen."

-15936 Dahme/ Mark OT Gebersdorf, Gebersdorf 29-

Zum Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII schreibt das bayerische Staatsministerium:

"§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII stellt fest, dass das Kind "bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden" kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Rahmen des bestehenden Angebots eingeschränkt wäre. Wenn Eltern die Betreuung in Tagespflege wünschen und ein Platz bei einer Tagespflegeperson vorhanden ist, kann der örtliche Träger dies nicht mit dem Verweis auf § 24 Abs. 3 SGB VIII verweigern."

Wie kann es zu so unterschiedlichen Auslegungen der Gesetze kommen? Wir fühlen uns der Willkür ausgeliefert und verweisen auf das Urteil des VG Cottbus vom 03.11.2016 (AZ: 1 L 479/16):

"Gerade im Bereich der vorschulischen Erziehung kommt dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Denn Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Es ist grundsätzlich Sache der Eltern, in ihrer Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob und ggf. welche Einrichtungen sie für die vorschulische Erziehung ihrer Kinder in Anspruch nehmen wollen und welcher Einfluss dabei auf die Kinder ausgeübt werden soll. Anders als bei der schulischen Erziehung, hinsichtlich derer Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat einen eigenständigen – wenn auch beschränkten – Erziehungsauftrag zuweist, besitzt er im Bereich der vorschulischen Erziehung außerhalb seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) keine Befugnisse, Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung zu drängen. Umso stärker ein öffentliches Interesse an der vorschulischen Bildung und Erziehung und damit am Kita-Besuch möglichst vieler Kinder besteht, etwa um deren Chancengleichheit beim Schuleintritt zu fördern, und sich hieran Maßnahmen der staatlichen Förderung oder Sanktionen knüpfen, umso stärker muss deshalb andererseits auf die Erziehungsvorstellungen der Eltern Rücksicht genommen werden…"

In der Elterninformation zur Kindertagespflege des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg heißt es auf die Frage, wer Kindertagespflege beantragen kann:

"Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, insbesondere für jüngere Kinder, kann die Gemeinde bzw. das Jugendamt Betreuung in Kindertagespflege anbieten. Wenn Eltern und Gemeinde bzw. Amt dies übereinstimmend wünschen und die konkreten Bedingungen die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder fördern, kann Kindertagespflege auch für ältere Kinder in Anspruch genommen werden."

Der übereinstimmende Wunsch wurde Ihnen mit dem Schreiben des Amtes Dahme/Mark vom 19. September 2016 mitgeteilt. Die bisherige Betreuungsform wurde als erfolgreich eingeschätzt. Auch die Stadtverordneten haben sich in ihrer Sitzung am 14. Juli 2016 einstimmig für die Weiterbetreuung der Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ausgesprochen. Es wurden über 600 Unterstützerunterschriften gesammelt.

Es fehlt nur noch die Unterstützung des Landkreises, um die wir Sie höflichst bitten.

Wie wir bereits mitteilten, erschließt sich bei uns ein besonderer Bedarf zur Förderung in der Kindertagespflege aus den im Schreiben vom 15.09.2016 genannten Gründen.

-15936 Dahme/ Mark OT Gebersdorf, Gebersdorf 29-

Andere Verwaltungen, wie das Bayerische Landesjugendamt, empfehlen:

Ein "besonderer Bedarf" (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) kann auch darin bestehen, dass das Kind bereits in Kindertagespflege betreut wird und diese Betreuung über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus, auf begründeten Wunsch der Eltern in Kindertagespflege fortgesetzt wird."

Da das Jugendamt den besonderen Bedarf selbst definiert, könnte hier die bisherige Richtlinie erweitert werden, um die Betreuung unserer Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt erlauben zu können?

Wir verweisen auf § 1 Abs. 3 SGB VIII:

Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundlichere Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Die Stellungnahme der Verwaltung ohne Berücksichtigung unseres Schreibens vom 15. September 2016 führt zu einer falschen Empfehlung.

Die Beschlussvorlage Nr. 5-2965/16-KT geht von einem fehlerhaften Sachverhalt aus:

"Dem Vorsitzenden des Kreistages ist am 29. September 2016 die Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf (Amt Dahme/Mark), vertreten durch Frau Melanie Radestock, zugegangen (Anlage 1). In dieser wird die Bitte geäußert, die im Jugendhilfeausschuss am 17.12.2015 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming zu ändern."

Uns ging es vornehmlich nicht um die Überarbeitung der Richtlinie, sondern um den **Erhalt der Erlaubnis zur Betreuung unserer Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt für unsere Tagespflegepersonen** auch bei Verlängerung der Erlaubnis– solange diese Einrichtung durch die Tagespflegepersonen betrieben wird bzw. auch für deren eventuelle Nachfolger.

Wir bitten, die Stellungnahme der Verwaltung und die Beschlussvorlage Nr. 5-2965/16-KT aufgrund dieser materiellen Fehler zu korrigieren und die Entscheidung des Kreistages am 12.12.2016 zu vertagen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Die Eltern der Kindertagespflege Gebersdorf

Kopie an

Amt Dahme/Mark Stadtverordnetenversammlung Kreistagsabgeordnete bzw. Fraktionsvorsitzende